

Univ. School of Med., Palo Alto, Calif., and Univ. Coll., Michigan State Univ., East Lansing.] Amer. J. hum. Genet. **13**, 306—319 (1961).

Unter Verwendung von acht verschiedenen leukoagglutinierenden Seren, die man von multiparen Frauen gewonnen hatte, wurde die Vererbung der menschlichen Leukocyten-Antigene untersucht. Die Technik ist schon in einer früheren Arbeit von PAYNE [Leukocyte agglutinins in human sera, Arch. Int. Med. **99**, 587—606 (1957)] gebracht. Es wurden auch Familienuntersuchungen vorgenommen und die Genfrequenzen errechnet. Bei 34 Elternpaaren neg. × neg. fand man 78 Leuko-aggl. negative Kinder. — Die Tatsachen stimmen mit den Hypothesen überein.

KLOSE (Heidelberg)

E. C. Franklin: The structure, function and significance of the immune globulins. [Dept. of Med. and Rheum. Dis. Study Group, New York Univ. School of Med., New York.] Vox Sang. (Basel) **7**, 1—8 (1962).

Robert L. Hill, Robert T. Swenson and Herbert C. Schwartz: The chemical and genetic relationships between hemoglobins S and G_{san Jose}. [Laborat. for Study of Heredit. and Metabol. Dis., Dept. of Biol. Chem. and Med., Univ. of Utah Coll. of Med., Salt Lake City, and Dept. of Pediat., Stanford Univ. School of Med., Palo Alto, Calif.] Blood **19**, 573—586 (1962).

H. E. Schultze, K. Heide und H. Haupt: Darstellung und Eigenschaften von β_1 A-Globulin aus Humanserum. [Behringwerke AG, Marburg a. d. Lahn.] Klin. Wschr. **40**, 729—732 (1962).

H. Fischer: Überlegungen zur verbesserten Konservierung von Erythrocyten. [I. Med. Univ.-Klin., Frankfurt a. M.] Folia haemat. (Lpz.) **78**, 624—632 (1962).

James W. Hollingsworth, Howard B. Hamilton, Gilbert W. Beebe, Mitsuru Yamasaki and Noboru Ueda: Blood group antibody levels in Hiroshima. (Blutgruppenantikörperspiegel in Hiroshima.) [ABCC Dept. of Med., Clin. Laborat. and Statist., Atomic Bomb Casualty Commiss. Hiroshima, Nagasaki/Jap.] Blood **17**, 462—473 (1961).

Diese Arbeit dient zum Nachweis etwaiger Einflüsse der Atombombardierung 1945 auf die Isoantikörpertiter der Überlebenden. Im Gegensatz zu den Berichten europäischer Untersucher fällt dabei ein praktisch gleicher Mittelwert der Isoagglutinintiter unabhängig von der Blutgruppenzugehörigkeit der jeweiligen Probanden auf. Bei Angehörigen der Blutgruppe 0 findet sich eine weitgehend individuelle Übereinstimmung der Isoagglutinintiter Anti-A und Anti-B. Die Gipfelwerte der Antikörpertiter sind etwa zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr und zeigen einen gleichmäßigen Abfall in den folgenden Jahrzehnten. Unterschiede der Isoantikörper bei Personen, welche der Atombombardierung ausgesetzt waren, und den Kontrollpersonen sind nicht festzustellen. Die Berichte früherer Untersucher über das Verhalten der Isoantikörpertiter bei Japanern konnten bestätigt werden.

JUNGWIRTH (München)

Kriminologie, Gefängniswesen. Strafvollzug

Hermann Stutte: Zur organisatorischen Gestaltung der Hauptverhandlung. (Zum Aufsatz von Dr. jur. Baudisch „Der Platz des Verteidigers im Raum der Hauptverhandlung“ in Heft 7/8 [1960] dieser Zeitschrift.) Mschr. Krim. Strafrechtsref. **44**, 121—123 (1961).

Auch der Sachverständige finde es als eine Beeinträchtigung seiner Aufgaben, wenn er die zu begutachtende Person von seinem Platze aus nicht genügend in ihrer mimischen und gestischen Ausdrucksbewegung beobachten könne. Verf. sei allerdings bei Gericht niemals auf Widerstand gestoßen, wenn er den Wunsch nach Änderung seines Sitzplatzes mit verständlichen Argumenten vorgebracht habe. Der Verteidigung würde eine solche Regelung sicher nicht versagt werden, es sei aber unbefriedigend, wenn sie sich diese Möglichkeit erst erkämpfen müsse. Die Architektur des Verhandlungsraumes könne der Wahrheitsfindung recht abträglich

lich sein. Der Monumentalstil mancher Sitzungssäle führe dem Angeklagten den Ernst der Situation sehr nachdrücklich vor Augen, schüchtere aber auch den ohnedies recht isolierten Abgeklagten ein und produziere mitunter Fehlreaktionen. Auch anderes behinderte den Angeklagten, z. B. seine Postierung im Blendlicht eines gegenüberliegenden Fensters oder die allzu betonte Überhöhung der Sitze des Gerichts. Angeklagte und Zeugen werden meistens im Raum freistehend verhört. Diese Situation sei für viele Menschen seelisch belastend, man solle ihnen deshalb grundsätzlich gestatten, sich an einer Brüstung oder einem Stuhl anzulehnen. Vom Gericht würden manchmal auch übertriebene Anforderungen an die Stehfähigkeit, insbesondere von jugendlichen Angeklagten gestellt. Der Jugendliche sei aber nur im begrenzten Maße fähig, für längere Zeit eine monotone Körperhaltung durchzustehen. Von den Richtern werde es vielfacherweise als Undiszipliniertheit, Willenschwäche oder Dreistigkeit angesehen, wenn ein jugendlicher Angeklagter im Verlaufe der Vernehmung sich gehen lasse. Dieses Phänomen könne der Ausfluß einer relativen Mangeldurchblutung im Kopf mit dem Effekt abnehmender geistiger Frische und Aufmerksamkeitsspannung sein. Bei solcher Gelegenheit könne ein Jugendlicher eine Aussage machen, die er bei ruhiger Überlegung nicht machen würde. Konfrontierung des Angeklagten mit den Zeugen erscheine der Wahrheitsfindung abträglich, wenn es sich um Zeugen im kindlichen oder jugendlichen Alter handle. Solche Zeugen könnten durch die Wiederbegegnung mit dem Angeklagten in Furcht versetzt werden, wodurch ihre Aussage stark beeinträchtigt werden könne. Deshalb erscheint es begründet, wenn der Richter den Zeugen dem Angeklagten nicht direkt gegenüberstelle. Auch aus der Sicht des Sachverständigen könne unterstrichen werden, daß die organisatorisch räumliche Gestaltung der Hauptverhandlung dem Prinzip gemeinsamer Erarbeitung des Urteils durch alle Prozeßbeteiligten Ausdruck geben solle.

HANS-JOACHIM RAUCH (Heidelberg)^{oo}

Herbert Riemenschneider: Bemerkungen zum Aufbau eines kriminologischen Dienstes in der Bundesrepublik. [Staatl. Gesundheitsamt, Stadtsteinach.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 44, 85—93 (1961).

Der Verf. fordert — nach einer kurzen und skizzenhaften historischen Rückbesinnung — mit durchaus einleuchtenden Gründen den Aufbau einer bundeseinheitlichen *Begutachtung* insbesondere der jugendlichen, der heranwachsenden und der Hangverbrecher, damit Unterlagen für die kriminologische Forschung sowie bessere Bekämpfungsmöglichkeiten für die steigende Kriminalität geschaffen werden und die interessierten Behörden bei Bedarf Auskunft erhalten können. Die Einzeluntersuchungen dieses kriminologischen (früher des kriminalbiologischen) Dienstes soll wieder der Strafanstaltsarzt mit Unterstützung der anderen Strafanstaltsbeamten und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts (EEG u. a.) durchführen. — Eine *ideale Aufgabe*, die von den zuständigen Stellen wohl schon in Angriff genommen worden wäre, wenn hierfür genügend gut ausgebildetes Personal und Geld zur Verfügung ständen. Doch fehlt es meist schon an dem notwendigen Raum (woran z. B. bereits das Stufenstrafvollzugssystem [VIERNSTEIN] scheitern müßte). Man hofft von Jahr zu Jahr auf ein Sinken der Delinquentenzahl und behilft sich zum Teil mit Strafaussetzung auf Bewährung und vermehrter Anwendung von Geldstrafen. — Wenn der Verf. überdies fordert, z. B. die Arbeitskraft der Strafgefangenen besser für gemeinnützige Aufgaben auszunützen und Sicherungsverwahrung häufiger anzuwenden, ist ihm zunächst mehr eine *kriminalpolitische Betätigung* zu empfehlen, um überhaupt die Voraussetzung für seine Forderungen zu schaffen. Tatsächlich profitiert auch der Hangverbrecher von den freiheitlichen Errungenschaften, wie sie im GG festgelegt sind; doch dürfte dies für den Gesetzgeber noch kein Grund sein, um prinzipielle Zugeständnisse in Richtung des vom Verf. gewünschten staatlichen Dirigismus zu machen. Sicher werden die Wünsche des Verf. von jedem Kriminalisten unterstützt werden, aber jeder Staatsbürger schreckt doch heute zurück, wenn er von Karteien usw. hört, in denen er ggf. „erfaßt“ werden soll. — Würde der Verf. diesbezügliche Bedenken überwunden haben, müßte er danach das vermehrte Interesse der (z. B. gegenüber dem amerikanischen Rechtsleben vorwiegend theoretisch eingestellten) deutschen Richterschaft für die praktischen Folgen, d. h. für den *Erfolg* ihrer Tätigkeit, zu erwecken suchen. Erst dann käme zu dem von ihm berührten Grundproblem: Wann müssen wir überhaupt von einem „Serien“- „Gewohnheits“- oder *Hangverbrecher* im Unterschied zum „Gestrauchelten“ oder „Gelegenheits-täter“ sprechen, für den der Verf. den kostspieligen Aufbau eines kriminologischen Dienstes in der BDR auch gar nicht beabsichtigt? — Der Verf. bemüht sich, in 14 Thesen die angeblich erwiesenen wissenschaftlichen *Erkenntnisse der Kriminologie* aufzuzählen, die sich in den letzten Jahrzehnten ergeben hätten: Abornität der Tat lasse keinen Schluß auf die Persönlichkeit des Täters zu; Gewohnheitsverbrecher seien zu 30—35% trunksüchtig und einer ärztlichen Behandlung

zugänglich; 15% der kriminellen Jugendlichen würden Gewohnheitsverbrecher und von diesen seien fast alle frühkriminell usw. Auf Grund konstitutionsbiologischer Forschungen sucht der Verf. die gefährlichen Hangverbrecher vor allem unter den debilen und psychopathischen (trieb-abnormen, trunksüchtigen und neurotischen Rückfall-) Tätern. Mit Hilfe des von ihm vorge-schlagenen Systems eines kriminologischen Dienstes will er in 12—15 Jahren eine genügende Über-sicht über den in Frage kommenden Personenkreis gewonnen haben. Doch welcher Politiker — und an diesen wendet sich der vorliegende Aufsatz in erster Linie — wird dieses „heiße Eisen“ anfassen, — denn gute Ideen gibt es häufiger als Wege zu ihrer Verwirklichung.

DEUSSEN (Köln)^{oo}

Franco Ferracuti: La personalità dell'omicida. (Die Persönlichkeit des Mörders.) [Ist. Antropol. Crim., Univ., Roma, e Soc. Sci. Res. Center, Univ. of Puerto Rico, Puerto Rico.] (14. Congr. int. di Psicol. appl., Copenhagen, 15—VIII—1961.) Quad. Crim. clin. 3, 419—456 (1961).

Nach einem Hinweis auf den unterschiedlichen Begriff von Mord und Totschlag im angel-sächsischen und italienischen Strafrecht bespricht Verf. kurz die zahlreichen Veröffentlichungen über Mord und Mörder vom kriminalistischen und psychiatrischen Standpunkt aus; eine systema-tische Ausarbeitung aller dieser Fälle zwecks Analyse der Persönlichkeit des Mörders erweist sich als problematisch, da die Methodologie einerseits und die psychanalytischen Erklärungen ander-seits keine einheitliche Basis besitzen. Die vom psychologischen Standpunkt aus größte und interessanteste Gruppe der Mörder umfaßt normale, zurechnungsfähige Menschen, die aus Leidenschaft ermorden oder die infolge einer Aggression, der jedoch jegliche Absicht zur Er-mordung des Opfers fehlte, zum Mörder werden. Ihre Handlungsweise ist auf Grund verschie-dener, psychologisch-soziologischer Hypothesen zu erklären.

G. GROSSER (Padua)

W. Hallermann: Über unsere heutigen Vorstellungen von der Umweltbedeutung für das Sozialverhalten des Menschen. [Inst. f. Soz. u. Gerichtl. Med., Univ., Kiel.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 44, 144—147 (1961).

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse einschlägiger Forschung und der ergiebigen Er-fahrung seines eigenen Wirkungsfeldes gibt Verf. einen Aufriß über das Zusammenwirken von Anlage und Umwelt. Neben der Bedeutung der frühen Kindheit und der Reifepériode werden die verschiedensten Störungsmomente der Umwelt herausgestellt. Es wird die „frühe Erlernung und das Anerkennen von festen Hemmungen gegenüber triebhaften Durchbrüchen“ für ein rechtes Sozialverhalten ebenso wichtig erachtet wie die „Befestigung der Bereitschaft zu mit-menschlichen Beziehungen“; wie überhaupt Kontaktstörungen als Voraussetzung kriminellen Verhaltens angesprochen werden. Es ist erfreulich, von gerichtsmedizinischer Seite eine solche Studie dargelegt zu bekommen, die über die Grenzen üblicher forensischer Fragestellung hinaus-geht und auf eine „polyätiolog., umfassendere Vorstellung der Umweltwirkung“ abzielt, um die Erarbeitung weiterer Möglichkeiten im pädagog., soziolog., biolog. und ärztl. Bereich anzuregen, die „durch Erziehung die seelische Grundeinstellung zum mitmenschlichen Zusammenleben“ günstig beeinflussen sollen.

DUCHO (Münster)

T. Bazzi e M. Fontanesi: Il delitto nevrotico. (Das neurotische Delikt.) Quad. Crim. clin. 4, 47—61 (1962).

Es handelt sich um den 1. Teil einer in vier Fortsetzungen erscheinenden Arbeit über das Thema. Nach einer Übersicht der Weltliteratur über das Argument versuchen die Verf. eine Übereinstimmung der verschiedenen Ausdrücke und Begriffe über Neurose, „neurotisches Delikt, neurotischer Verbrecher und verbrecherischer Neurotiker“ zu erreichen.

V. D'ALOYA (Mestre-Venezia)

Fritz Meyer: Das Phänomen der häufigen Tatgenossenschaft in der Jugendkriminali-tät. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 43, 172—177 (1960).

Untersuchung an 127 Dissozialen. Grad der Beteiligung von Tatgenossen an den Straftaten der Probanden: Keine Straftat mit Strafgenossen 22 Jugendliche = 12,8%; bis 20% der jeweiligen Straftaten wurde gemeinsam begangen von 11 Jugendlichen = 6,4%; 21—40% von 20 Jugend-lichen = 11,6%; 41—60% von 24 Jugendlichen = 14%; 61—80% von 39 Jugendlichen = 22,7%; 81—100% von 56 Jugendlichen = 32,5%. Aufteilung der Straftaten nach Anzahl der Mittäter: ohne: 826 = 25,9%, mit einem: 752 = 32,7%, mit zwei: 556 = 24,2%, mit drei: 108 = 4,7%, mit mehr: 56 = 2,5%. Mittäter nach Altersgruppen: Zahl der Straftaten: mit Unmündigen 14 = 0,6%; mit Jugendlichen 1014 = 44,1%; mit Heranwachsenden 179 = 7,8%; mit

Erwachsenen 265 = 11,5%. Rückfallsneigung je nach Anzahl der Straftaten: 1—2: insgesamt 83 Jugendliche, hiervon rückfällig 41 = 49,4%; 3—4: insgesamt 38 Jugendliche, hiervon rückfällig 16 = 42,1%; 5—6: insgesamt 15 Jugendliche, hiervon rückfällig 9 = 60%; mehr Straftaten: insgesamt 14 Jugendliche, hiervon rückfällig 9 = 64,3%. Rückfallsneigung nach Ausschuß „echter“ Bandenfälle: keine Straftaten mit Mittätern: insgesamt 22 Jugendliche, hiervon rückfällig 14 = 63,6%; bis 20%: insgesamt 11 Jugendliche, hiervon rückfällig 7 = 63,6%; 21—40%: insgesamt 20 Jugendliche, hiervon rückfällig 12 = 60%; 41—60%: insgesamt 22 Jugendliche, hiervon rückfällig 11 = 50%; 61—80%: insgesamt 28 Jugendliche, hiervon rückfällig 13 = 46,4%; 81—100%: insgesamt 40 Jugendliche, hiervon rückfällig 14 = 35%. — Nach diesen Feststellungen wird die Frage aufgeworfen, ob diese Ergebnisse nicht eine bessere Deutung der Jugendkrawalle möglich machen. Die Mehrzahl der beteiligten Jugendlichen ist keineswegs als kriminell anfällige Typen zu bezeichnen. Es wird auch aus die Diskrepanz zwischen der körperlichen und der inneren Reifung der heutigen Jugend hingewiesen.

A. FRIEDEMANN (Biel/Schweiz)^{oo}

F. Bernocchi: Minore capobanda all'età di dieci anni. (Ein 10jähriger Bandenführer.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano e Centro Med. Psico-Pedagogico, E.N.P.M.F., Piacenza.] *Minerva med.-leg.* (Torino) 82, 47—49 (1962).

Der 10jährige ist der letzte von 9 Geschwistern; 6 von diesen stehlen oder führen ein antisoziales Leben. Schon als 9jähriger wurde der Junge wegen fortwährender Diebstähle aus der Schule entfernt; er organisierte sodann eine Bande von Dieben (alles Halbstarke, die älter als er waren). Während eines Diebstahles wurde er aufgegriffen und in das Beobachtungszentrum Beccaria überführt. Schließlich verfügte das Jugendgericht seine Überweisung in eine Erziehungsanstalt, wo er zuerst versuchte, seinen Anstaltskameraden durch Prahlereien und Erzählungen über seine „Unternehmen“ zu imponieren. Dieser Versuch scheiterte jedoch zum Teil an der Haltung dieser Kameraden, die ob seiner beschränkten Intelligenz in ihm nicht den Anführer, sondern sogar einen leicht blöden Kameraden sahen, dessen Meinungen nicht beachtenswert erschienen. Die verschiedenen, psychologischen Tests bestätigten den geringen Intelligenzgrad, deckten jedoch eine ziemlich gute, praktische Veranlagung auf, auf die wohl sein Unternehmungsgeist zurückzuführen war, wie Verf. in seinem Kommentar bemerkt. Die Tests ergaben außerdem einen herabgesetzten, moralischen Sinn, keine affektive Bindung mit der Familie und Mißachtung der Autorität im allgemeinen und besonders derjenigen des Vaters (ein kränklicher, willensschwacher, aber guter und rechtschaffener Mensch, dessen Autorität alsbald an den gesetzwidrigen Handlungen der älteren Kinder gescheitert war). Nach einem anfänglich aufreizenden und zum Beherrschen seiner Anstaltskameraden neigenden Betragen konnte er dank der aufmerksamen Leitung der Erzieher langsam in das rechte Gleis gelenkt werden. Dazu trug auch die schon obengenannte Haltung seiner Schulkameraden bei. Von einem endgültigen Erfolg kann aber nach Ablauf nur eines Jahres noch nicht gesprochen werden.

G. GROSSER (Padua)

Wilhelm Hallermann: Brandstiftung als Ausdruck seelisch abnormen Verhaltens. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] *Dtsch. med. J.* 13, 52—58 (1962).

Nach Erörterung des „Monomanie-Begriffes“ und der Beziehung des sog. Triebverbrechens zur Brandstiftung werden fünf Fälle besprochen. Es handelt sich im Fall 1 um die Bedienstete eines Bauern, welche sich mit ihrem Dienstherrn in ein intimes Verhältnis einließ. In einer sich dabei ergebenden Krise wurde die Brandlegung ausgeführt (impulsive Spannungsentladung). Im Fall 2 wird für die Brandstiftung das Heimweh und im Fall 3 eine Affektstauung aus gekränkter Ehre zum Motiv. In dem Fall 4 steht die sexuelle Triebhaftigkeit mit der Brandlegung im Zusammenhang und im Fall 5, war sie Ausdruck einer hochgradigen Unreife und könnte als eine „unernsthafte“ Brandstiftung angesehen werden.

PETERSOHN (Mainz)

Rodney M. Coe: Characteristics of well adjusted and poorly adjusted inmates. (Merkmale gut und schlecht eingeordneter Strafgefangener.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 52, 178—184 (1961).

Verf., Kriminologe an der Washington Universität in Saint Louis, faßt die Ergebnisse einer Untersuchung zusammen, die sich mit der Frage beschäftigt, welche sozialen Merkmale geeignet seien, die Haftanpassungsfähigkeit von neu eingelieferten Strafgefangenen vorauszubestimmen. Objekt der Untersuchung waren 200 Insassen des Staatsgefängnisses von Menard (Illinois), das eine Belegung von 2300 Gefangenen hat und als Anstalt für gefährliche Gefangene („maximum security“) gilt. Die Frage, in welcher Weise sich ein Häftling dem Strafvollzuge anpaßt, ist für

seine Einweisung innerhalb der Anstalt, für die Arbeitszuteilung, für die Verhinderung von Anstaltsrevolten und andere Probleme von Bedeutung. Verf. teilt die Methodik der Untersuchung und die Fragestellung (41 Hauptpunkte, vielfach mit Unterfragen) mit. 22 der 41 Persönlichkeitsfragen haben sich als nicht bedeutungsvoll erwiesen (darunter religiöse Zugehörigkeit, Erziehungs- und Bildungsstand, Intelligenzquotient, Grund der Entlassung aus der Wehrmacht, Zahl der früheren Verurteilungen und Einweisungen in Erziehungsheime, Zahl der Vorstrafen und deren Dauer u. a.). Bei den gut angepaßten Gefangenen ist der Anteil der Weißen größer als bei den schlecht angepaßten. Merkmale, die Unterschiede zwischen gut und schlecht Angepaßten erkennen lassen: die schlecht Angepaßten kamen zu einem größeren Prozentsatz aus ungeordneten häuslichen Verhältnissen, waren in weit größerer Zahl ledig, hatten häufiger ihren Wohnsitz gewechselt, begingen in höherem Maße Diebstähle, auffallenderweise jedoch weniger Gewalt- und Erregungsdelikte, hatten im Durchschnitt kürzere Strafzeiten, waren seltener Erst- oder Gelegenheitstäter, aber häufiger Rückfallstäter. Die schlecht Angepaßten waren in größerem Maße als nicht zweifelsfrei besserungsfähig eingestuft worden. Verf. hebt hervor, daß diese Untersuchung nur ein Anfang sein könne und weiterer Ergänzungen bedürfe, für die er einige Hinweise und Fragestellungen gibt.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● J. Cremer: Grundlagen der ärztlichen Rechts- und Berufskunde für Ärzte und Studierende. Stuttgart: Ferdinand Enke 1962. VIII, 58 S. DM 7.40.

Das Büchlein „Grundlagen der ärztlichen Rechts- und Berufskunde“ bringt in knapper Form mehrere Kapitel aus dem in jüngster Zeit stark angewachsenen Stoff aus dem Grenzgebiet zwischen Jurisprudenz und Medizin. Im einzelnen werden folgende Fragenkomplexe abgehandelt: Das 1. Kapitel „Rechtsquellen“ bringt getrennt nach Bundes- und Ländergesetzgebung die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung des ärztlichen Berufes. Im 2. Kapitel „Die öffentlich-rechtliche Stellung des Arztes“ finden sich Auszüge aus der Bundesbestallungsordnung und der Bundesärzteordnung sowie eine kurze Erläuterung der Vorschriften für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit. Entscheidungen hoher und höchster Gerichte, die die öffentlich rechtliche Stellung des Arztes betreffen, werden auszugsweise zitiert. Im 3. Kapitel „Die Berufspflichten des Arztes“ finden sich Erläuterungen zu den Pflichten des Arztes an Hand von Auszügen aus der Bundesberufsordnung und der einschlägigen Artikel des Grundgesetzes. Eine zumindest knappe Darstellung des Facharztwesens wird hier vermißt. Im 4. Kapitel „Die bürgerlich-rechtliche Stellung des Arztes“ werden im wesentlichen die vertraglichen Beziehungen zwischen Arzt und Patient für Privat- und Kassenpatienten bei der Behandlung in der Praxis und im Krankenhaus dargestellt. Im 5. Kapitel „Die Haftpflicht des Arztes“ bringt der Verf. die Fragen, die sich aus der Haftung bei ärztlicher Behandlung für den Arzt und dessen Hilfspersonal ergeben können. Operationsrecht und Aufklärungspflicht werden hier zum Teil erwähnt. Im 6. Kapitel „Der Arzt und das Strafrecht“ wird kurz auf die Rechtslage beim ärztlichen Eingriff eingegangen und das Problem der Aufklärungspflicht angedeutet. Die ärztliche Hilfeleistungspflicht im Zusammenhang mit § 330c StGB wird angesprochen. Weiter werden die Schwangerschaftsunterbrechung, die ärztliche Schweigepflicht und die künstliche Insemination unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung besprochen. Das letzte Kapitel behandelt die ärztlichen Berufsorganisationen und geht kurz auf die Berufsgerichtsbarkeit ein. Im Anhang finden sich der Tarifvertrag für Medizinalassistenten, ein Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und ein Auszug aus der Bundesärzteordnung. Die ärztliche Rechts- und Standeskunde hat sich während der letzten Jahre immer mehr zu einem selbständigen Wissenszweig im Rahmen des medizinischen Unterrichts entwickelt und wird im Unterricht in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Sicher wird dieses kleine Fach in den nächsten Jahren noch kein selbständiges Dasein führen können, ohne von einem größeren Fach mitbetreut zu werden. Ref. glaubt, daß im Rahmen einer medizinischen Fakultät kein Fach mehr geeignet ist, sich dieses speziellen Gebietes anzunehmen, als die gerichtliche Medizin. Die einschlägigen Lehrbücher aus der Vorkriegs- und Kriegszeit sind weit mehr als in den anderen medizinischen Disziplinen unbrauchbar geworden. Bei der Fülle des Stoffes aus dem Grenzgebiet zwischen Jurisprudenz und Medizin ist es erforderlich, daß eine Auswahl für den Lehrstoff getroffen wird, die einerseits dem Studenten eine solide Grundlage seines Wissens verschafft und deren schriftliche Festlegung andererseits wie in den anderen Fächern ein beratender Begleiter im späteren ärztlichen Leben sein kann. Es ist das Verdienst des Verf., den Versuch unternommen